

BGer 9C_706/2017 vom 11. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_706_2017

FR: TF 9C_706/2017 du 11 octobre 2017

IT: TF 9C_706/2017 del 11 ottobre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_706/2017

Urteil vom 11. Oktober 2017

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen die Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juli 2017 (C-3369/2016).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 13. September 2017 (Eingang bei der Schweizerischen Botschaft in U._____) gegen die Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juli 2017,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass mit der blossen Rüge, die Eingaben der Beschwerdeführerin seien als "unverlangt" bezeichnet worden, ein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 38 VGG (SR 173.32) i.V.m. Art. 34 BGG nicht rechtsgenügend dargelegt wurde,

dass der angefochtene Entscheid ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG ist, mit dem die Vorinstanz auf diverse Anträge der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist,

dass die beschwerdeführende Partei bei der Anfechtung eines Zwischenentscheids im einzelnen darzutun hat, inwiefern die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein sollen, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47 mit Hinweisen),

dass sodann bei vorinstanzlichen Nichteintretensentscheiden eine Beschwerde ohne Darlegung, weshalb das kantonale Gericht auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel hätte eintreten sollen, keine sachbezogene und damit keine rechtsgenügende Begründung aufweist (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2),

dass die Eingabe der Beschwerdeführerin diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie weder zu den Eintretensvoraussetzungen im bundesgerichtlichen Verfahren (Art. 93 Abs. 1 BGG) noch zum vorinstanzlichen Nichteintreten auch nur ansatzweise Ausführungen enthält,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 11. Oktober 2017

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.